



Satzung **- verabschiedete Fassung der Mitgliederversammlung vom 20.04.2026 -**

Präambel

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt extremistischem, rassistischem und fremdenfeindlichem Gedankengut entgegen. Menschen, die den Toleranzgedanken des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, welche extremistisch ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in dem Verein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt gegen jede Form von Gewalt ein, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der Verein verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in jeglicher Form.

Die in dieser Satzung benannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts in gleicher Weise offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfachen Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Spielvereinigung Ingelheim am Rhein 1923 e.V. und hat seinen Sitz in Ingelheim. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1923. Die Farben des Vereins sind grün - weiß. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen worden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung von Sport. Die Erziehung im sportlichen Geiste, die körperliche und ethische Schulung, insbesondere der Jugend, die Vertiefung und Verbreitung des sportlichen Gedankens betrachtet der Verein als seine Hauptaufgabe. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

Es existieren insgesamt 4 Mitgliedsarten. Diese sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Premium-Mitglieder

Diese unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Mitgliedsrechte (insbesondere Stimmrechte) und dem jeweils zu zahlenden Jahresbeitrag.

Ordentliche Mitglieder sind entweder ausübende (aktive) oder unterstützende (passive) Mitglieder. Ausübende Mitglieder sind solche, die eine von der Spielvereinigung gepflegte Sportart betreiben. Unterstützende Mitglieder sind solche, die nicht oder nicht regelmäßig an den Spielen und Sportübungen teilnehmen, aber aus Neigung zu diesen oder aus Interesse am Sport den Verein durch Beitragsleistung unterstützen.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Sie haben Anrecht auf ausübende sportliche Betätigung, soweit es der Vereinsbetrieb zulässt und soweit Bestimmungen der zuständigen Schulen und Verbände dem nicht entgegenstehen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat; Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Premium-Mitglieder sind gegen Zahlung eines angemessenen Premiums gegenüber dem Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds, zeitlich befristet Mitglied des Vereins. Sie erhalten für die Dauer ihrer Mitgliedschaft freien bzw. ermäßigten Eintritt zu den Spielen aller Mannschaften des Vereins. Während der Dauer der Premium-Mitgliedschaft darf das Premium-Mitglied an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind bei Wahlen zu Gremien des Vereins weder aktiv noch passiv wahlberechtigt und haben auch bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

Darüber hinaus bietet die Spielvereinigung Ingelheim auch nach Anzahl der Jugendspieler gestaffelte Familien-Mitgliedschaften an.

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand behält sich die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung vor. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; die Spielvereinigung ist jedoch nicht verpflichtet, den Grund hierfür bekannt zu geben. Juristische Personen, Handelsgesellschaften und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.

Bewerber, welche die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken nicht unterstützen, können nicht Mitglieder des Vereins werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Ablauf der für die Premium-Mitgliedschaft vereinbarten Zeitdauer.

Im Übrigen kann von den Mitgliedern jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 30.06. oder 31.12. die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgen. Diese Kündigungsfristen gelten nicht für Aktive und Jugendspieler, die sich nach den Bestimmungen des SWFV ordnungs- und fristgemäß um- oder abgemeldet haben.

Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Ende der Mitgliedschaft. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied mehr als 6 Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Ältestenrat (Ehrengericht) einlegen, der endgültig entscheidet. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur auf Grund eines mehrheitlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden.

Wenn ein Mitglied wegen rückständiger Beiträge aus dem Verein ausgeschlossen wurde, kann es nur wieder aufgenommen werden, wenn diese Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Stimmrecht in den Versammlungen des Vereines. Jugendliche Mitglieder haben ab dem Tag der Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Stimmrecht in den Versammlungen des Vereines. Premium-Mitglieder haben kein Stimmrecht in den Versammlungen des Vereines.

Mitglieder, die gleichzeitig Beschäftigte des Vereins sind, haben in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten sowie solchen, die die Wahl, Abwahl oder die Entlastung des Vorstands zum Gegenstand haben, kein Stimmrecht.

Zudem ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einer ihm nahestehenden Person oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person und dem Verein betrifft.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es zu den angesetzten Spielen und Wettkämpfen oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet.

Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand oder dem Ältestenrat zu melden. Das angerufene Organ versucht die Angelegenheit zu schlichten. Gelingt dieses nicht, dann wird die Angelegenheit dem Vorstand zur gemeinsamen Schlichtung zusammen mit dem Ältestenrat übertragen.

Es ist keinem aktiven Mitglied, der zugleich dem Kader der ersten und/oder zweiten Mannschaft des Vereins angehört, ohne ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes gestattet, in der selben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören.

Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten.

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen etc.). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen benutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Als Mitglied des Südwestdeutschen Fußballverbandes ist der Verein verpflichtet, die folgenden Daten an den Südwestdeutschen Fußballverband weiterzugeben:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten.

Diese Daten werden dort ausschließlich intern zu Zwecken des Spielbetriebes des Südwestdeutschen Fußballverbandes genutzt.

Die Ergebnisse, welche die Mitglieder bei den sportlichen Wettkämpfen mit ihren Mannschaften erzielen, werden unter der Namensangabe des Mitglieds auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Die Mitglieder können gegenüber dem Vorstand des Vereins der Veröffentlichung widersprechen.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen

- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

Mit der Aufnahme in den Verein sind die Mitglieder zugleich verpflichtet, eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind ab dem 01.07.2026 jeweils monatlich im Voraus fällig.

Die Mitgliederversammlung kann bei einem finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage darf den 2-fachen Jahresbetrag nicht übersteigen. Jugendliche Mitglieder sind von der Erhebung einer Umlage ausgeschlossen.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben und
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

Im Innenverhältnis gilt: Für Rechtsgeschäfte, die Bauangelegenheiten im Wert von über 5.000,00 € betreffen, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung - in dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen - einzuholen.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem beweglichen und unbeweglichen Inventar besteht.

§ 9 Jugend

Der Verein bildet Jugendmannschaften von den Bambinis bis zu den A-Jugendlichen nach den Grundsätzen dieser Satzung unter Berücksichtigung der vereinseigenen Grundprinzipien und -werte der Integrität, des Respektes, der Integration, der Bodenständigkeit, der Transparenz und Tradition sowie den Vorgaben des DFB und des SWFV aus.

Der Sportdirektor ist gemeinsam mit dem Jugendleiter und den Jugendtrainern verantwortlich für die Ausbildung der Jugend. Ihnen obliegt die Umsetzung der Werte und Prinzipien des Vereins. Im Sinne des Grundsatzes „Der Verein in und für Ingelheim“ soll den Jugendlichen die aus dieser Satzung ersichtlichen Werte, verbunden mit der Identifikation und der Zusammengehörigkeit zum Verein durch gemeinschaftliche Ausübung des Fußballsportes vermittelt werden.

Diese Grundsätze werden in der Ausbildungsphilosophie des Vereins in der jeweils gültigen Fassung weiter detailliert. Die dort formulierten Regeln gelten insbesondere für alle Jugendspieler und ihre Familien.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Ältestenrat (Ehrengericht)

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins (Präsidium) im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vize-Präsidenten
- c) dem Finanzmanager
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Leiter Aktive
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Beisitzer AH
- h) – j) bis zu 3 weiteren Beisitzern, deren Zuständigkeitsbereich bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt wird.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung sportlicher Aufgaben einen Sportdirektor bestellen. Dieser ist dem Vorstand unterstellt und für die sportliche Entwicklung des Vereins, insbesondere im Jugend- und Aktivenbereich, verantwortlich. Die Aufgaben und Befugnisse werden durch den Vorstand festgelegt.

Je nach Arbeitsanfall und Bereitschaft zur Mitarbeit kann der Vorstand Mitglieder in die Vorstandsarbeit einbeziehen. Diese Mitglieder ergänzen und unterstützen den Vorstand. Die Anzahl dieser Mitglieder für die erweiterte Vorstandsarbeit sollte nicht größer als 5 sein. Der Vorstand stimmt mit den Beisitzern jeweils Aufgabenbereiche bzw. Funktionen ab, in denen diese Mitglieder ehrenamtlich tätig werden. Hierzu können gehören:

- Finanzen/Buchhaltung,
- Kasse,
- Mitgliederverwaltung,
- Passwesen,
- Facility Management,
- Schriftführung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Internetauftritt
- Social Media,
- Sponsoring,
- Verteilung Anpfiff und Plakate,
- Events und Catering,
- Merchandising,
- Betreuung einer Mannschaft,
- Sicherheitsdienst,
- Spielplanung,
-
- usw.

§ 12 Wahlen

Turnusmäßig alle 2 Jahre wählt die Mitgliederversammlung:

- die Mitglieder des Vorstands (Präsidiums)
- die Mitglieder des Ältestenrats

§ 13 Befugnisse des Vorstands (Präsidiums)

Dem Vorstand (Präsidium) obliegt die Geschäftsleitung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist verantwortlich für die Erstellung eines Haushaltsplans, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber der Stadt Ingelheim sowie den Gremien des SWFV und ähnliche Themen. Der Präsident ist das ordentliche Vertretungsorgan des Vereins.

Der Verein wird vertreten durch den Präsidenten, den Vize-Präsidenten sowie den Finanzmanager. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, der Vize-Präsident und der Finanzmanager dürfen nur in Abwesenheit des Präsidenten oder mit Vollmacht desselben den Verein vertreten. Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstands (Präsidiums). Er beruft die entsprechenden Sitzungen ein, so oft die Lage des Geschäfts es erfordert – jedoch für den Vorstände mindestens einmal alle zwei Monate, oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich bzw. per e-mail erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Der Vorstand hat das Recht, Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die erweiterte Vorstandsarbeit, die sich eines Vertrauensmissbrauchs schuldig machen, auf die Zeit oder Dauer ihrer Tätigkeit zu entheben.

Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den Verein zu vertreten. Ihm obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstands (Präsidiums) erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede der Sitzungen ein Protokoll aufzunehmen insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Geschäftsführer und dem Präsidenten zu unterschreiben.

Der Finanzmanager verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Ältestenrat unterstützt den Vorstand in juristischen und streitschlichtenden Fragen. Er berät den Vorstand bei Fragestellungen und Entscheidungen, die von besonderer Bedeutung für den Verein und seine Zukunft bzw. sein Vermögen sind.

§ 14 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Finanzmanager für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung unvermutet zu prüfen, den Prüfungsbefund im Kassenhauptbuch schriftlich niederzulegen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Prüfungen dürfen nur gemeinsam vorgenommen werden. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16 Wahlleiter

Soweit Wahlen anstehen wird durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlleiter gewählt. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen zu diesem Amt nicht herangezogen werden. Der Wahlleiter hat der Mitgliederversammlung die Entlastung des alten Vorstandes vorzuschlagen und abzustimmen sowie die Neuwahl des Präsidenten durchzuführen.

§ 17 Mitgliederversammlung

Regelmäßig nach dem Geschäftsjahr – grundsätzlich spätestens im 2. Quartal eines Kalenderjahres - findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand (Präsidium) einberufen. Der Termin der Versammlung muss mindestens 7 Tage zuvor auf der Homepage des Vereins, in den Social Media und durch Rundschreiben (per E-Mail oder in anderer Textform) unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Ist die Einberufung so erfolgt, dann ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung zu stellen und müssen drei Tage vor der Versammlung in den Händen des Präsidenten sein. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:

- a) Jahresbericht
- b) der Rechnungsbericht und Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahlen des Vorstandes
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wird per E-Mail eingeladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die E-Mail-Adresse genutzt wird, welche das Mitglied dem Verein bekannt gegeben hat. Zugleich wird zur ordentlichen Mitgliederversammlung wie auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Vereinshomepage eingeladen. Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand (Präsidium) festgelegt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet. Im Falle einer realen Versammlung wird mit der Einladung auch der Ort der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwandt, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

Der Präsident des Vereins, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen wurden. Diese ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Bestellung und Berufung des Vorstandes im Sinne des § 12
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltes und der Jahresrechnung
- Bestellung der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Dem Versammlungsleiter steht das Hausrecht und alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung wieder gibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl oder der Antrag als abgelehnt. Soweit bei der Wahl die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch den Wahlleiter, der in der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der Präsident gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Er schlägt auch der Mitgliederversammlung die drei Mitglieder des Ältestenrats (Ehrengericht) vor.

Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.

§ 18 Datenschutz

Der Verein unterhält eine eigene Homepage unter www.spvgg-ingelheim.de und ist in den social media (facebook, instagram, etc.) präsent.

Turnusmäßig gibt der Verein seine Zeitschrift „Anpfiif“ heraus. Der Bezug dieser ist kostenlos. Die Zeitschrift wird auch interessierten Nichtmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Verantwortlich im Sinne des Presserechts ist der Präsident des Vereins.

Die Kommunikation im Verein (incl. der Einladung zu der Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre E-Mail-Adresse sowie Änderungen dem Verein mitzuteilen.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Zum Zwecke der Außendarstellung werden Fotos der Mitglieder (z.B. bei Veranstaltungen, Freundschafts-, Meisterschafts- oder Pokalspielen, Mannschaftsfotos, etc.) auf der Vereinswebseite bzw. örtlichen und regionalen Medien veröffentlicht. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO.

Zum Zwecke der Eigenwerbung der Spvgg. Ingelheim werden Newsletter, Einladungen, Informationen, etc. an die E-Mail-Adresse der Mitglieder versendet. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DS-GVO.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenverfügbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Haftung

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine bestehende Versicherung abgedeckt sind. Der Unfall- oder Haftpflichtschutz ist durch den Rheinhessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet. Der Haftungsausschluss gilt nicht, sofern einem Organmitglied oder einer sonstigen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen im Sinne von § 8.

Eine Haftung der Vereinsmitglieder untereinander ist ausgeschlossen, sofern der Schaden fahrlässig verursacht wurde.

Wird der Verein auf Grund eines Verhaltens eines Mitglieds durch den Südwestdeutschen Fußballverband bestraft, so ist das Mitglied zum Ersatz und Erstattung der ursächlich durch sein Verhalten begründeten Schadens, insbesondere die dem Verein auferlegten Strafen und der auferlegten Kosten verpflichtet.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Stadt Ingelheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinn und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 21 Schlussbestimmung

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand (Präsidium). Gegen diese Entscheidungen kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch beim Ältestenrat (Ehrengericht) einlegen. Dieser entscheidet abschließend vereinsintern.

Ingelheim am Rhein, den 20.04.2026

Arnold Pieper
Präsident
SpVgg Ingelheim 1923 e. V.

Markus Rausch
Vize-Präsident
SpVgg Ingelheim 1923 e. V.